Stand: 19.11.2021

USt & Tennislehrer

Sind Honorare von Tennistrainern umsatzsteuerfrei?
Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil 05.07.2021
[Aktenzeichen 7 K 7102/20]

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob Tennistrainerhonorare umsatzsteuerpflichtig sind.

Im Streitfall war ein Tennistrainer für einen eingetragenen Verein als freiberuflicher Übungsleiter für den Jugend-/Nachwuchsbereich tätig. Er hatte die dafür benötigten Hallenplätze auf eigene Rechnung angemietet und betreute jeweils vom Verein vorgegebene Gruppen von Jugendlichen. Die örtliche Regierung hatte dem Trainer bescheinigt, dass der Tennisunterricht unmittelbar dem **Schul- und Bildungszweck** diene und damit umsatzsteuerfrei sei. Aus weiteren Bescheinigungen der Senatsverwaltung für Bildung ging hervor, dass der Tennisunterricht ordnungsgemäß auf einen Beruf oder bestimmte Prüfungen (z.B. Aufnahmeprüfung von Sportgymnasien bzw. -hochschulen) vorbereite. Der Trainer deklarierte seine Honorare als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt ging jedoch von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen aus und setzte entsprechend Umsatzsteuer fest.

Die Klage des Trainers hatte keinen Erfolg. Er ist **keine juristische Person** oder sonstige steuerbefrei-te Einrichtung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da er als natürliche Person tätig wird. Er zählt auch nicht zu den steuerbegünstigten Unternehmern auf dem Gebiet sportlicher Veranstaltungen. Umsatz-steuerfrei sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf vorbereiten. Der Europäische Gerichtshof versteht unter dem Begriff der Einrichtung auch natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben. Eine Steuerbefrei-ung scheidet jedoch im Streitfall aus, weil es sich bei den Leistungen des Trainers nicht um unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen handelt. Der Tennisunterricht hat nach Auffassung des FG vielmehr **Freizeitcharakter**. Die Bescheinigungen der Senatsverwaltung sind in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Hinweis Sprechen Sie uns gerne an, wenn Ihre Trainer vergleichbare Leistungen erbringen und sich hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung unsicher sind.